

Jürgen Kötter und Kollegen
Rechtsanwälte
49477 Ibbenbüren, Püsselbürener Damm 79
Telefon: (05451) 9990-0, Telefax: (05451) 9990-22

Vollmacht

Soweit Zustellungen statt an die Bevollmächtigten auch an die Partei zulässig sind, bitte ich diese nur an meine Bevollmächtigten zu bewirken.

wird in Sachen

wegen

I. Vollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Erledigung erteilt, insbesondere

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Entgegennahme von Zustellungen jeder Art, der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, der Einlegung von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche;
2. zur Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB;
3. zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere;
4. zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
5. zur Regulierung von Versicherungsschäden und Abschluß von Vergleichen. Bei Verkehrsunfallschäden sind die Rechtsanwälte zunächst nur zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Auftraggebers gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer bevollmächtigt. Die Prozeßvollmacht gilt erst bei Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen;
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren).

Die Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenerstattungsansprüche der beauftragten Rechtsanwälte an diese abgetreten. Die Bevollmächtigten sind ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

II. Datenschutz

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, ist der Mandant bis auf Widerruf damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen über diese E-Mail-Adresse mandatsbezogene Informationen zusendet. Die Erlaubnis wird aus Gründen der Vereinfachung und Beschleunigung unter Kenntnis der Risiken des Kommunikationsweges erteilt, ungeachtet, dass möglicherweise die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung beeinträchtigt sein könnte. Der Mandant bestätigt hiermit, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff zur angegebenen E-Mail-Adresse bzw. zum angegebenen E-Mail-Account haben und er seine E-Mail-Eingänge regelmäßig überprüft. Dem Mandant ist bekannt, dass E-Mails unverschlüsselt übermittelt werden und bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Diese Einverständniserklärung gilt zugleich für alle Mandate, es sei denn, sie wird im Einzelfall widerrufen.

II. Gebühren

Die zu erhebenden Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) richten sich nach dem Gegenstandswert.

Der beauftragte Rechtsanwalt ist berechtigt mit eigenen Honorarforderungen gegen eingehende Fremdgeldbeträge aus dem gesamten Mandatsverhältnis aufzurechnen bzw. zu verrechnen.

Ibbenbüren, den _____